

Mit diesem Blatt informieren wir Sie über die wesentlichen Gesetzesänderungen zu den Leistungen nach SGBII, die zum 1. Januar 2023 und zum 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Grundsätzlich löst das Bürgergeld zum 1. Januar 2023 das Arbeitslosengeld II für Langzeitarbeitslose ab.

Was bedeutet das für Leistungsbeziehende?

Hier sind die Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Bürgergeld-Gesetz:

1. Was ist das Bürgergeld?

Das Bürgergeld ist eine Leistung des Sozialstaats zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums für diejenigen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen decken können.

2. Wann kommt das Bürgergeld?

Das Bürgergeld-Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und wird in zwei Schritten umgesetzt: zum 1. Januar und zum 1. Juli 2023. Wer bisher Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatte, wird künftig einen Anspruch auf Bürgergeld haben.

3. Muss ich einen neuen Antrag auf das Bürgergeld stellen, wenn ich bereits Leistungen vom Jobcenter bekomme?

Nein, es müssen keine separaten neuen Anträge gestellt werden. Das Verfahren zur Bewilligung von Leistungen bleibt unverändert. Die Weiterbewilligungsanträge sind weiterhin wie bisher zu stellen. Das Bürgergeld wird digital und leicht zugänglich sein. Das verlangt auch das Online-Zugangsgesetz (OZG). Ziel ist ein einfach handhabbarer digitaler Antrag.

4. Ändern sich die Ansprechpartner in meinem Jobcenter?

Nein, Sie werden weiterhin von den Ihnen bekannten Mitarbeitenden betreut und beraten.

5. Werden Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse sanktioniert?

Ja, Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind ab dem 1. Januar 2023 von Beginn des Leistungsbezugs an möglich.

Bei einem Meldeversäumnis wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert. Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der Bürgergeld-Regelungen nach Inkrafttreten. Nähere Informationen zu den für Sie relevanten Punkten erhalten Sie beim Jobcenter.

Schritt

1

- Start Bürgergeld (Behörden können bis Mitte 2023 Die Begriffe ALG II/Sozialgeld verwenden)
- Höhere Regelbedarfe
- Karenzzeiten Unterkunft und nicht-erhebliches Vermögen
- Abschaffung Vermittlungsvorrang
- Bagatellgrenze 50 Euro bei Rückforderungen
- Wegfall Pflicht Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten
- Aufhebung Sonderregelung für Ältere
- Entfristung sozialer Arbeitsmarkt
- Aufhebung Sanktionsmoratorium und Neuregelung Leistungsminderungen
- Minderjährighaftung

1. Januar
2023

Die Regelbedarfe werden vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ab 1. Januar 2023 erhöht.

Leistungsberechtigte

1. Alleinstehende / Alleinerziehende	502 Euro (+ 53 Euro)
2. Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	451 Euro (+ 47 Euro)
3. Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	402 Euro (+ 42 Euro)
4. nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	402 Euro (+ 42 Euro)
5. Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	420 Euro (+ 44 Euro)
6. Kinder von 6 bis 13 Jahren	348 Euro (+ 37 Euro)
7. Kinder von 0 bis 5 Jahren	318 Euro (+ 33 Euro)

Regelsatz

1. Juli
2023

- Höhere Freibeträge für alle Erwerbstätigen
- Höhere Freibeträge Schüler, Auszubildende/Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Aufwandsentschädigungen Ehrenamtler
- Kooperationsplan
- Schlichtungsmechanismus
- Ganzheitliche Betreuung/Coaching
- Bürgergeldbonus
- Weiterbildungsgeld
- Entfristung Weiterbildungsprämie
- Anspruch auf ALG (drei Monate nach Weiterbildung)
- Mehr unverkürzte berufsabschlussbezogene Weiterbildungen
- Grundkompetenzerwerb
- Erreichbarkeits-Erweiterungen
- Mutterschaftsgeld-Nichtanrechnung
- Wegfall Übergangsgeld für Bürgergeldbeziehende während med. Rehabilitation
- Erbschaften zählen als Vermögen

Schritt
2

Was die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften betrifft, ändert sich wesentlich der Bereich Rechtsfolgen. Die bisherige Eingliederungsvereinbarung im SGB II wird abgelöst durch einen von Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften gemeinsam erarbeiteten Plan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan).

Dieser Kooperationsplan enthält keine Rechtsfolgenbelehrung und dokumentiert in klarer und verständlicher Sprache die gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie. Er kann daher unkompliziert etwa per Brief, per E-Mail oder auch per elektronischer Nachricht in sonstiger Weise ausgetauscht und festgehalten werden.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS - Fragen und Antworten zum Bürgergeld](#)

(Stand 20.12.2022)